

Finanzreglement der Universität Zürich

(vom 16. November 2009)¹

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Für die Haushaltsführung der Universität gelten die Vorschriften des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006⁵ und seiner Ausführungserlasse, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht. Geltungsbereich

§ 2. Universitätsrat und Universitätsleitung können im Rahmen des Gesetzes ihre Zuständigkeiten ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Stellen delegieren. Delegation von
Zuständigkeiten

§ 3. Der Universitätsrat genehmigt die durch die Universitätsleitung erlassenden Regelungen, soweit das Finanzreglement nichts anderes vorsieht. Genehmigung

2. Abschnitt: Rechnungswesen

A. Allgemeines

§ 4. ¹ Die Universitätsleitung übt die Aufsicht über das Rechnungswesen aus. Zuständigkeit

² Sie regelt die Buchführung und das interne Kontrollsystem.

§ 5. Die Universität kann in ihrer Buchhaltung einen eigenen Kontenplan bewirtschaften, der in den kantonalen Kontenplan überführbar sein muss. Buchführung

§ 6. ¹ Die Universität führt für ihre Mobilien eine Anlagenbuchhaltung und eine Investitionsrechnung. Anlage-
vermögen

² Investitionen bis Fr. 10 000 werden der Erfolgsrechnung belastet.

B. Kostenrechnung

Kostenrechnung § 7. ¹ Der Universitätsleitung obliegt die Organisation der Kostenrechnung.

² Sie regelt die Erfassung von Erlösen und Kosten in den Organisationseinheiten hinsichtlich der Kostenarten, Kostenstellen sowie Kostenträger. Sie orientiert sich dabei an den geltenden gesamtschweizerischen Richtlinien für Kostenrechnungen an universitären Hochschulen.

³ Sie regelt die Umlage von Kosten und Erlösen sowie die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Universität.

C. Revision

Finanzaufsicht § 8. Die Universität untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle.

Interne Revision § 9. ¹ Die Universität führt für die Kontrolle der universitären Finanzen sowie für die Prüfung des internen Steuerungs- und Kontrollsystems und des Risikomanagements eine Interne Revision.

² Die Interne Revision ist fachlich unabhängig. Sie untersteht dem Universitätsrat und ist administrativ der Universitätsleitung zugeordnet.

3. Abschnitt: Einnahmen**A. Einnahmen der Universität**

Einnahmearten § 10. Die Einnahmen der Universität setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a. dem Staatsbeitrag des Kantons Zürich,
- b. den Grundbeiträgen des Bundes und den Beiträgen der übrigen Kantone,
- c. den Studien-, Prüfungs-, Benutzungs- sowie Verwaltungsgebühren,
- d. den Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen,
- e. den Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildung gemäss § 12,
- f. den Forschungs- und Lehrbeiträgen, Zuwendungen und Erbschaften gemäss § 13.

§ 11. ¹ Die konsolidierte Rechnung der Universität weist die Einnahmen aller Geschäftsfälle aus. Sie umfasst die Universitätsrechnung und die separate Rechnung. Einnahmen-
ausweis

² Die Einnahmen der Universität gemäss § 10 lit. a–d werden in der Universitätsrechnung geführt. Einnahmen gemäss § 10 lit. e und f werden teilweise in der separaten Rechnung geführt. Hierzu gelten die in § 12 und § 13 genannten Regelungen.

³ Für Projekte, die in der separaten Rechnung enthalten sind, wird je eine eigene Projektrechnung geführt.

§ 12. ¹ Die Universität erbringt Dienstleistungen aufgrund von direkten Gesetzesaufträgen und im Auftrag Dritter, wenn sie im Zusammenhang mit Forschung und Lehre der Universität stehen. Dienst-
leistungen und
Weiterbildung

² Die Universität bietet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags akademische Weiterbildung an.

³ Die Einnahmen aus Weiterbildung und aus Dienstleistungen ohne direkten Gesetzesauftrag sowie aus entsprechenden Kooperationen können in der separaten Rechnung geführt werden, wenn die Entschädigung gemäss § 15 kostendeckend ist.

⁴ Wenn Dienstleistungen, deren Einnahmen in der Universitätsrechnung geführt werden, mit Ressourcen zulasten der separaten Rechnung erbracht werden, können die entsprechenden Kosten der separaten Rechnung erstattet werden.

⁵ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten.

§ 13. ¹ Als Forschungs- und Lehrbeiträge gelten projektbezogene Einnahmen zur Förderung der universitären Forschung beziehungsweise Lehre. Forschungs- und
Lehrbeiträge,
Zuwendungen
und Erbschaften

² Als Zuwendungen gelten insbesondere Schenkungen und Vermächtnisse.

³ Erbschaften können von der Universität als eingesetzter Erbin angenommen werden.

⁴ Forschungs- und Lehrbeiträge, Zuwendungen und Erbschaften sowie Einnahmen aus Forschungsk Kooperationen werden in der separaten Rechnung geführt. Eine allfällige Verzinsung erfolgt gemäss § 28 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV)⁶ oder gestützt auf eine Vereinbarung zwischen Universität und Finanzdirektion des Kantons Zürich.

⁵ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten.

B. Zuständigkeiten, Kalkulation und EigentumsverhältnisseGenehmigungs-
und Melde-
pflicht

§ 14. ¹ Der Universitätsrat genehmigt die Rechtsgeschäfte, die jährliche Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 zur Folge haben oder besondere Bedingungen oder Auflagen vorsehen.

² Die Universitätsleitung genehmigt die übrigen Rechtsgeschäfte, die den Einnahmen gemäss § 10 lit. d–f zugrunde liegen.

³ Forschungsbeiträge von Institutionen der Forschungsförderung, die vom Universitätsrat anerkannt sind und keine Rechte an den Forschungsergebnissen beanspruchen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Sie sind bei Einnahmen von jährlich mehr als Fr. 1 000 000 dem Universitätsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁴ Betrifft die Zuwendung oder Erbschaft eine Liegenschaft, so holt die Universität vor deren Annahme eine Stellungnahme der Finanzdirektion ein.

Kalkulation

§ 15. ¹ Die von Dritten im Rahmen von Dienstleistungen und Weiterbildung zu leistende Entschädigung ist marktconform und mindestens kostendeckend anzusetzen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. alle direkten Kosten, wie
 1. Lohn- und Sozialversicherungskosten des beteiligten Personals,
 2. Sachkosten,
 3. Mehrwertsteuer,
 4. Abgeltung besonderer Risiken;
- b. indirekte Kosten (Overhead), wie
 1. Raum und Infrastrukturkosten,
 2. Administrationskosten.

² Sofern die Interessen von Forschung und Lehre dies erfordern, kann die Universitätsleitung Abweichungen genehmigen. Die Einnahmen sind in diesen Fällen in der Universitätsrechnung auszuweisen.

Eigentums-
verhältnisse

§ 16. ¹ Güter, die durch Einnahmen gemäss § 10 lit. a–f finanziert werden, sind Eigentum der Universität, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist.

² Für Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Universität vom 5. November 1999⁴.

4. Abschnitt: Ausgaben

A. Ausgabenkompetenzen

§ 17. ¹ Die Ausgabenkompetenz des Universitätsrats entspricht jener des Regierungsrates, die der Universitätsleitung jener der Direktionen. Ausgabenkompetenzen

² Die Ausgabenkompetenz der Universitätsleitung richtet sich nach § 39 FCV⁶.

B. Beteiligungen

§ 18. Beteiligungen der Universität an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und an Gesellschaften gemäss § 6 a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG)³ können unmittelbar am Eigenkapital oder mittelbar durch Optionsrechte auf Anteile am Eigenkapital erfolgen. Arten

§ 19. ¹ Der Universitätsrat entscheidet über Beteiligungen, die bei Abschluss der entsprechenden Vereinbarung Fr. 500 000 übersteigen. Zuständigkeit

² Die Universitätsleitung entscheidet über alle anderen Beteiligungen und orientiert den Universitätsrat jährlich darüber.

C. Versicherung

§ 20. ¹ Besondere Projektrisiken sind zulasten der entsprechenden Projekte separat zu versichern. Versicherung

² Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Gewinnverwendung und Verlustdeckung

A. Zuständigkeit

§ 21. ¹ Der Universitätsrat legt dem Kantonsrat mit dem Geschäftsbericht einen Antrag auf Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes der konsolidierten Rechnung vor. Zuständigkeit

² Der Gewinn oder Verlust beeinflusst zweckgebundene und freie Reserven der Universität.

³ Als zweckgebundene Reserven gelten Mittel, die nur für bestimmte Projekte oder Ziele ausgegeben werden können.

⁴ Als freie Reserven gelten Mittel, die für Ausgaben zu universitären Zwecken im Sinne von § 2 UniG³ oder zur Verlustdeckung eingesetzt werden können.

B. Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Bereich der strategischen Forschungsförderung und der separaten Rechnung

Strategische
Forschungs-
förderung

§ 22. ¹ Die Universität stellt zur Förderung der Forschung zweckgebundene Mittel zur Verfügung.

² Die Projektleitung entscheidet über die im Rechnungsjahr bewilligten Mittel. Diese sind zweckgebunden zu verwenden. Eine Übertragung auf das folgende Rechnungsjahr ist unter Einhaltung des Projektbudgets möglich. Sie erfolgt über zweckgebundene Reserven im Rahmen der Gewinnverwendung oder Verlustdeckung gemäss § 21.

³ Ein darüber hinausgehender Budgetüberschuss wird von der Universität, vorbehaltlich eines entsprechenden Gewinns oder einer entsprechenden allgemeinen Reserve, als zweckgebundene Reserve zurückgestellt. Diese wird für künftige Forschungsförderungsvorhaben oder zur Deckung genehmigter Projektverluste verwendet.

⁴ Die Projektrechnung darf nur in Ausnahmefällen zum Projektabschluss einen negativen Saldo aufweisen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Separate
Rechnung

§ 23. ¹ Verbleibt bei Projekten der separaten Rechnung nach deren Beendigung ein Überschuss, wird dieser zur Deckung allfälliger Verluste anderer Vorhaben der Projektleitung verwendet. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.

² Ein darüber hinaus verbleibender Überschuss kann von der Projektleitung im Rahmen der Gewinnverwendung oder Verlustdeckung gemäss § 21 für universitäre Zwecke im Sinne von § 2 UniG³ verwendet oder als Reserve für zukünftige Projekte zugewiesen werden. Die Universitätsleitung legt fest, ab welcher Höhe die Verwendung des Überschusses ihrer Genehmigung bedarf.

³ Die Projektrechnung darf zum Projektabschluss nur in Ausnahmefällen einen negativen Saldo aufweisen. Wenn dieser nicht von der Projektleitung gedeckt werden kann, unterbreitet sie der Universitätsleitung einen mit den zuständigen Organisationseinheiten ausgearbeiteten Antrag zur Verlustdeckung zur Genehmigung.

6. Abschnitt: Zahlungsverkehr

§ 24. Die Universitätsleitung entscheidet über die Eröffnung und Schliessung von Bank- und Postkonti.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

A. Übergangsbestimmungen

§ 25. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Weisungen für die Haushaltsführung der Universität weiter.

Bisherige Weisungen

§ 26. Einnahmen sowie allfällige Überschüsse und Verluste aus laufenden Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten, die in der separaten Rechnung geführt, aber nicht kostendeckend entschädigt werden, können bis zum vertraglich festgelegten Projektende oder bis Ende 2011 von der Projektleitung analog zu den Regelungen gemäss § 11 Abs. 3 und § 23 gehandhabt werden. Ab 2012 sind diese Einnahmen in der Universitätsrechnung abzubilden.

Nicht kostendeckende Dienstleistungen und Weiterbildungsangebote in der separaten Rechnung

B. Inkrafttreten

§ 27. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat² auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 64.875.](#)

² Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 2009.

³ [LS 415.11.](#)

⁴ [LS 415.21.](#)

⁵ [LS 611.](#)

⁶ [LS 611.2.](#)